

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 14,000.
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Fringselohn 5 Rthl.
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 4gep. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis — Tabellarischer
Zeh nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 23.
Verantwortlicher Redacteur
H. Pätzner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
In den Fällen für Inf. Anzeiger:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Königsplatz, Dinstag 21, part.
nur bis 1/3 Uhr.

N^o 5.

Mittwoch den 5. Januar.

1876.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Donnerstag den 6. Januar nur Vormittags bis 1/9 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner
Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage
Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden.
Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmelde-
schein zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geld-
buße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.
Leipzig, am 1. Januar 1876. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Räder.

Bekanntmachung.

Das 33. bis 35. Stück des vorjährigen Reichs-Gesetzblattes sind bei uns eingegangen und es
werden dieselben bis zum 21. d. Mts. auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dieselben
enthalten:

- Nr. 1096. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. December 1875.
- 1097. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brauksteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. December 1875.
- 1098. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. December 1875.
- 1099. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. December 1875.
- 2004. Verordnung, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten. Vom 23. December 1875.
- 2001. Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsulin in Egypten. Vom 23. December 1875.
- 2002. Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. December 1875.
- 2003. Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Braunschweig. Vom 15. October 1875.
- 2004. Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Kachen. Vom 22. November 1875.
- 2005. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. December 1875.
- 2006. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. December 1875.

Leipzig, den 3. Januar 1876.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Geratti.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Auf Allerhöchste Verordnung ist das See-
Officierscorps in seiner etatsmäßigen Ge-
samtheit in den Admiralsstab, das See-
Officierscorps und den Marinestab getheilt
worden. Der Admiralsstab ist in der Regel
aus 3 Capitains zur See, 9 Corvetten-
capitains und 8 Capitänlieutenants. Der Marine-
stab aus 2 Capitains zur See, 7 Corvetten-
capitains, 10 Capitänlieutenants und 4 Lieutenants zur See. Die anderen hiernach verbleibenden
Officiere in der Zahl des Etats bilden das
Seeofficierscorps. Der Admiralsstab soll diejenigen
Officiere enthalten, welche durch hervorragende
Leistung und Leistungen sich ausgezeichnet haben
und welche in denjenigen Stellen Verwendung
finden, in denen für die Organisation der Marine,
die Ausbildung der Streitkräfte und die Ver-
wendung derselben vornehmlich gewirkt wird.
Die Officiere des Seeofficierscorps sollen in dem prak-
tischen Dienste ihre Verwendung finden und die des
Marinestabes in Folge besonderer technischer Be-
sonderheit in den verschiedenen Specialitäten des Marine-
wesens dauernd zugewiesen werden. Das Anwe-
sen soll in den genannten drei Theilen des See-
Officierscorps unabhängig von einander geschehen
und nach den bestehenden Bestimmungen über die
den Chargen zu erlangende Befähigung für
Officiere des Admiralsstabes und das See-
Officierscorps erfolgen, während bei den Officiern
des Marinestabes das Anwesen unter Ab-
sicht von der Befähigung von besonderer
Bedeutung und hervorragenden Leistungen in
Specialität abhängig ist. Die Rückversetzung
der Officiere des Marinestabes in das See-
Officierscorps ist jedoch nur dann zulässig, wenn
Specialitätsbedingungen für die einzelnen
Chargen erfüllt sind. Als Uniformabzeichen für
Officiere des Admiralsstabes gilt eine in Gold
gestickte Krone, für die Officiere des Marine-
stabes eine goldene Kofette an Stelle des Sterns
des Seeofficiers.

Inseln) zu Aker, um Kohlen und Proviant ein-
zunehmen, verließ dieselbe am 21., ankerte am
27. im Hafen von Santos und traf am 14. Novbr.
v. J. in Montevideo ein. Die Corvette „Kun-
gwa“ ist am 17. December v. J. in Plymouth
angekommen, ging am 18. desselben Monats
wieder in See und traf am 21. in Wilhelmshaven
ein. Die Corvette „Hertza“ hat tele-
graphischer Nachricht zufolge am 18. December
v. J. Yokohama verlassen, um die Reise nach
den Südpol-Inseln anzutreten. Die Corvette
„Victoria“, welche am 10. November Madeira
verlassen hatte, ist am 29. desselben Monats in
St. Thomas eingetroffen und beabsichtigte am
10. December v. J. nach Haiti in See zu gehen,
hierauf nach St. Thomas zurückzukehren und
demnachst nach der Nordküste von Südamerika
zu segeln.

Der Provinziallandtag der Provinz
Sachsen ist am Montag Mittag in Ständehaus
zu Dresden durch den Oberpräsidenten
Grafen von Arnim-Bohlenberg mit einer An-
sprache eröffnet worden. Der Landtagsabgeord-
nete v. Borch erwiderte die Ansprache des Ober-
präsidenten mit einer längeren Rede und brachte
am Schluß derselben ein dreimaliges Hoch auf
Se. Majestät den Kaiser aus. Hierauf wurde
der Herzog von Ratibor durch Acclamation ein-
stimmig zum ersten und der Bürgermeister von
Hordenbach zum zweiten Vorsitzenden gewählt.
Der Eröffnungsfestlichkeit wohnte u. A. auch
der Minister Dr. Friedenthal bei.

Der Abz. schreibt man aus München:
Wie wir hören, hat sich das Cultus-Ministerium
geweiht, die neue, mit dem Dogma von der
päpstlichen Unfehlbarkeit vermehrte Auflage
des Stabellam'schen Religionsbuchs für
Mittelschulen auf die Liste der erlaubten Lehr-
bücher zu setzen. Das diesige Ordinariat über-
legt es sich im Augenblick, ob es Rom nützlich
sei, das eingeschmuggelte Dogma aus dem Buche
gerückschloß, wie es dasselbe eingestellt hat, wieder
zu entfernen, oder den Schülern der Gymnasien
die Segnungen einer neuen Auflage des Religions-
buchs noch länger vorzuenthalten.

Die von der italienischen Regierung ein-
gesetzte Verteidigungs-Commission hat der Re-
gierung in den letzten Tagen ihre Vorschläge
bezüglich der Befestigung der Alpenüber-
gänge vorgelegt. Die Commission ist der An-
sicht, daß die von Seiten des Kriegsministeriums
zur Befestigung vorgeschlagenen Punkte verringert
werden müssen. Dagegen sollen die zur Verthei-
digung bis zum Angriff dienenden Bauarbeiten

der beabsichtigten Befestigungen erheblich verstärkt
und vermehrt werden. Die Commission macht
den Vorschlag, die Defensivbefestigungen mit Stahl-
platten wie die Panzerschiffe zu bauen — ein
Vorschlag für die Seeplätze angenommen worden ist.
Der Papst erhielt am 27. Decbr. zu seinem
Namenstage (Giovanni) nicht wenige Ge-
schänke von nah und fern, darunter als Gabe
der turiner Unità Cattolica für den Peters-
pfennig die Summe von 14,000 Lire. Die
Peterecasse ist bekanntlich der novus romam, um
den sich das ganze Leben und Treiben des
Baticanus concentriert; das Geld strömt in die-
selbe hinein und wieder hinaus, denn groß ist die
Anzahl der Geber und größer noch die der Be-
zieher. Es ist darin bald Erde, bald Fluth; heute
ist sie gefüllt und schon nach wenigen Tagen kann
sie bis auf Weniges entleert bestehen. Mehr
als 6 Millionen Franken wandern in dieser
Weise jährlich durch die Peterecasse und Ri-
sparmungswelt im Vatican, daß ein Tag
kommen könnte, an welchem sich kein einziger
Goldstück in derselben finden würde. Der ganze
päpstliche Hofstaat lebt davon, von der Person
Pius des IX. hinaus bis auf den niedrigsten
Diener, den scopatore (Reiner) und den Stall-
knecht, es lebt die militärische Schutzmacht davon,
die Schweizergarde, die Garde Palatine, die
Genoarmen, die Diener hoch und niedrig,
die Wärter, die Lustbuden; davon lebt aber auch
das nicht kleine Contingent ehemaliger Beamten,
die nicht im Vatican wohnen, die Beamten der
früheren Ministerien, die es vorgehen, dem Papst
treu zu bleiben, um ihr Gehalt in Ruhe zu
bezahlen, anstatt vom Vatican einen Sold zu
bezahlen, es leben davon Alle, die einst gute
Dienste geleistet, Alle, die auf die eine oder die
andere Weise Beziehungen zum Vatican hatten.
Trogdem aber bleibt noch genug übrig, den ganzen
Mechanismus des Vatican, den kirchlichen wie den
politischen, damit zu speisen, und auch dann noch
reicht die Peterecasse aus, wenn es gilt, diese oder
jene arme Kirche mit einem Geschenk zu erfreuen,
dieses oder jenes Kunstwerk zu kaufen, die eine
oder andere Antiquität oder Seltenheit für die
Sammlungen des Vatican zu erwerben, so daß
bis von kirchlicher Seite angegebene Summe von
6 Millionen gewiß zu tief gegriffen ist. Der
Papst empfängt dazu reiche Geschenke an kostbaren
Kleinoden, wie silberne und goldene Madonnen-
baldern, goldene Schiffein Petri, Altargeräth aus
Silber und Gold mit Edelsteinen, kurz, eine Menge
von Werksachen, die, wenn auch nicht jetzt, so
doch gelegentlich aus der Roth helfen könnten, so

daß in dieser Beziehung Nichts zu wünschen übrig
bleibt.

Aus Brüssel, 3. Jan. wird gemeldet: Unter
den Kohlengrubenarbeitern in Louvière
sind dem „Echo du Parlement“ zufolge Ruhe-
störungen ausgebrochen. Aus Mons sind
Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nach
Louvière abgegangen.

Die Frage, ob Rußland mit dem heiligen
Stuhle in diplomatischer Verbindung steht und
bei demselben wiederum einen wenn auch nur
offiziellen Vertreter ernennen werde, beschäftigt
gegenwärtig die Presse in hohem Maße, nachdem
bekannt geworden ist, daß der bisherige Gesandte-
träger von Kapnik zum Botschaftsrath bei
der russischen Mission in Paris ernannt worden
ist. Thatsächlich war das russische Cabinet seit
einem halben Jahre am päpstlichen Hof gar
nicht vertreten. Im Juli vorigen Jahres ver-
ließ Herr v. Kapnik seinen Posten und begab
sich nach Petersburg. Damals verkindeten
kerikale Blätter, die Rückreise des Diplomaten
bezeichne einen Wendepunkt in der russischen
Politik dem heiligen Stuhle gegenüber, man sehe
im Begriff, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche
die zwischen beiden Cabinets bestehenden Diffe-
renzen ausgleichen werde. Zugleich wurde von
verschiedenen Seiten angebetet, daß Cardinal
Gerardi als päpstlicher außerordentlicher Nuntius
nach St. Petersburg bestimmt sei. Alle diese
Behauptungen stellten sich als falsch heraus,
Cardinal Gerardi unternahm schnell eine
Babereise nach Vichy und Herr von Kapnik
hatte nicht nur keine Convention abge-
schlossen, sondern kehrte überhaupt nicht nach
Rom zurück. Wie jetzt aus der im „Journal
de St. Petersburg“ vom 15./27. December ver-
öffentlichten Erneuerung Dessen zum Botschafts-
rath hervorgeht, war er bisher zur Disposition
des auswärtigen Ministeriums gestellt. An eine
Vertretung Rußlands beim heiligen Stuhle wurde
nicht mehr gedacht und ist auch heute eine solche
Eventualität noch nicht in Betracht gezogen, da
sich die Verhältnisse, welche die Rückversetzung des
Gesandten notwendig machten, nicht im
Geringsten verändert haben.

Aus Konstantinopel verfährt man, daß
die Herzogin von Sardinien ein besaunders
Bilayer eben so wie der District von Satori in
Albanien bilden solle. Es würde also damit
von der Verwaltung Bosniens, dessen General-
Gouverneur es bisher unterstand, getrennt und
einen eigenen Gouverneur erhalten. Diese Maß-
regel ist aber durchaus nicht derart, wie die in-
surgierten Provinzen beruhigen zu können oder

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehends abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstühtungen
aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März, zu vertheilen, und fordern
wir daher Diejenigen, welche im nächsten Jahre um solche Unterstühtungen nachsuchen wollen, hierdurch
auf, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1876 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzureichen.
Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen.
Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehends wieder abgedruckte Bekanntmachung vom
21. Juni v. J.

Leipzig, den 10. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Hartwig.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt
Leipzig in einigen Punkten unter Zustimmung der Stadtverordneten angeändert haben,
bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

- §. 1. Der Zinssfuß des Stiftungscapitals an 60,000 \mathcal{A} wird auf 5 Procent jähr-
lich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.
- §. 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstühtung solcher in Leipzig wohnhafter
Invaliden und Angehöriger von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege
1870/71, die einer Hilfe dringend bedürfen.
- §. 3. Ueber die Gewährung der Unterstühtung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern
des Rathes und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.
- §. 4. Die Vertheilung der Unterstühtungen findet regelmäßig alljährlich am Tage
des Friedensschlusses statt, ausnahmsweise können Unterstühtungen auch außer dieser Zeit
nach Ermessen der Deputation gewährt werden.
- §. 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.
§. 6. Abänderungen dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des
Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mehlert.

Bekanntmachung.

Von den am 15. d. M. in 10 einzelnen Abtheilungen zur Verpachtung versteigerten,
dem Johannis-Hospitale gebührenden Parzellen Nr. 298, 299 des Flurbuchs für Reudnitz
sind die 1., 2., 4., 6., 8., 10. Abtheilung den Höchstbietern zugeschlagen worden und
Gebote hiermit entlassen.

Dagegen ist der Zuschlag der 3. und 7. Abtheilung abgelehnt worden und werden
aus diesem Grunde die Bieter ihrer darauf gethanen Gebote ebenfalls entlassen.

Leipzig, am 31. December 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Geratti.

Bekanntmachung.

Die Einnahme der dem Johannis-Hospitale zukommenden Erb- und Gartenpacht-Zinsen befindet
sich von jetzt an

am Raschmarkt Nr. 1, 2 Treppen hoch.
Leipzig, den 30. December 1875.
Die Deputation zum Johannis-Hospitale.